Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
für den Bestattungswald Ruheberg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 02.11.2026 folgende Friedhofssatzung für den Bestattungswald Ruheberg beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung und Geltungsbereich

(1) Der Bestattungswald Ruheberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient
- der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner oder Personen mit regionalem Bezug,
- der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener,
- den Verstorbenen, für die ein Urnenplatz in einem Familienbaum nach § 11 zur Verfügung steht.

Der Bestattungswald dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil zu den unter Spiegelstreich 1 oder 3 genannten Personenkreis gehört. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Im Bereich der in Abs. 3 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbeisetzungen zulässig.

(3) Zum Bestattungswald Ruheberg gehören folgende Waldflächen der Gemarkung Zastler: Flurstück Nr. 37/1 und 37/2 sowie Teile des Flurstücks Nr. 37 entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplans, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden. Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten/Betretungsrecht

(1) Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Der Bestattungswald kann im Regelfall zu jeder Zeit betreten werden.

(3) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorrübergehend untersagen.

(4) Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Bestattungswaldes Ruheberg untersagt.

§ 3 Verhalten im Bestattungswald

(1) Der Bestattungswald ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde Oberried oder eines von ihr beauftragten Dritten sind Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Bestattungswaldes Ruheberg ist insbesondere nicht gestattet,

a) Beisetzungen zu stören,
b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten,
c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
d) den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde,
f) Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken und zu campieren,
g) Hunde ohne Leine zu führen,
h) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
i) Druckschriften zu verteilen,

j) Handlungen vorzunehmen, welche mit Lärmbelästigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald verbunden sind,
k) zu rauchen oder Feuer zu machen,
l) Markierungen an Bäumen oder am Boden anzubringen (hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde anzubringende Markierungen),
m) Grabschmuck abzulegen, mit Ausnahme am Tag der Beisetzung.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Einzelurnengrabstätte oder in einer Urnengrabstätte an einem Familienbaum beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Ist keine Absprache möglich oder kann kein einvernehmlicher Termin vereinbart werden, setzt die Gemeinde eigenständig den Termin fest und informiert die Nutzungsberechtigten oder die für die Beisetzung Verantwortlichen sowie das Bestattungsunternehmen.

(3) Im Zeitraum vom 01. Dezember bis 31. März finden aus naturschutzrechtlichen Gründen keine Bestattungen im Bestattungswald Ruheberg statt. Bei gefährlichen Wetterlagen nach § 2 Abs. 4 finden ebenfalls keine Beisetzungen statt. In diesem Fall wir entsprechend Abs. 2 ein neuer Termin vereinbart.

(4) Im Bestattungswald Ruheberg erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich in den festgelegten Urnengrabplätzen.

§ 5 Urnen

(1) Im Bestattungswald zugelassene Schmuckurnen und Urnenkapseln mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubarem (jedoch ohne Mais- und/oder Kartoffelstärke), umweltfreundlichem Material bestehen. Der Durchmesser darf maximal 22 cm betragen. Ausnahmen bezüglich des Durchmessers können auf Antrag zugelassen werden.

(2) Alle Urnen sind dem Beauftragten der Gemeinde Oberried direkt zu übergeben bzw. zu übersenden und werden zum Beisetzungstermin bei der Gemeinde oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt.

(3) Die Urne ist mit den in § 24 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 6 Ausheben der Urnengräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.

(2) Die Urnen müssen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt werden.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen beträgt grundsätzlich 15 Jahre.

§ 8 Umbettungen

(1) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur im ersten Jahr der Ruhezeit und nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.

(3) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a. Einzelurnengrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum
b. Familienbäume

(3) Anonyme Beisetzungen sind nicht gestattet.

§ 10 Einzelurnengrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum

(1) Einzelurnengrabstätten sind Aschengrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1, Spiegelstrich 1 und 2, und unter § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Die Nutzungszeit beträgt grundsätzlich 30 Jahre ab Antragstellung. Beim Sterbefall bzw. der Beisetzung des Nutzungsberechtigten verlängert sich die Nutzungszeit entsprechend automatisch, wenn die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 7) über die in Satz 2 genannte Nutzungszeit hinaus geht. Hierfür ist eine entsprechende Verlängerungsgebühr zu zahlen. Darüber hinaus kann sie auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere maximal 30 Jahre verlängert werden, wenn keine Beisetzung innerhalb der ersten 30 Jahre erfolgt ist. Auch hierfür ist eine Nutzungsgebühr entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Das Nutzungsrecht für eine Einzelurnengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum wird auf Antrag verliehen. Es kann bereits vor dem Tod des Antragstellers oder der dort beizusetzenden Person verliehen werden. Der Gemeinschaftsbaum und dort der genaue Standort der Einzelurnengrabstätte werden gemeinsam mit der Gemeinde ausgewählt und bestimmt. Die in das ausgewählte Einzelurnengrab beizusetzende Person muss bei der Antragstellung bzw. bei der Verleihung des Nutzungsrechts benannt werden. Eine nachträgliche Änderung der benannten Person ist nicht möglich.

(3) Soll das Nutzungsrecht erst im Todesfall verliehen werden, d.h. wurde vor dem Tod der zu bestattenden Person kein Nutzungsrecht an einer

Einzelurnengrabstätte verliehen, kann das Nutzungsrecht von folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge beantragt werden:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Für den Fall, dass das Nutzungsrecht vor dem eigenen Tod und für die eigene Einzelurnengrabstätte erworben werden soll, können Nutzungsberechtigte und Antragsteller die unter § 1 Abs. 1 Satz 1, Spiegelstrich 1 und 2 genannten Personen sein. Bei Ableben des Antragsstellers bzw. Nutzungsberechtigen geht dann das Nutzungsrecht an die in Satz 1 genannten Personen und Reihenfolge über.

(4) In jeder Einzelurnengrabstätte wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

§ 11 Familienbäume

(1) Familienbäume sind Aschengrabstätten, für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Sie bestehen aus zwölf Urnengrabstätten, kreisförmig gruppiert um einen zentralen Baum mit einem Radius bis zu drei Metern. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Das Nutzungsrecht für einen Familienbaum wird auf Antrag verliehen. Der Nutzungsberechtigte übt das Nutzungsrecht an dem Familienbaum in der Weise aus, dass er für die freien Urnengrabstellen weitere Personen benennt. Die für die noch freien Urnengrabstellen benannten Personen müssen mit dem Nutzungsberechtigten im Leben besonders verbundene Menschen sein (z.B. Kinder, Verwandte oder Freunde). Die Benennung einer Person für eine noch freie Urnengrabstelle hat schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Grundsätzlich können auch minderjährige Personen benannt werden, sie können jedoch nur auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Familienbaum beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt wurde. Der Nutzungsberechtigte ist dazu verpflichtet die benannten Personen über ihre Benennung und gegebenenfalls über die Rücknahme in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten gehen die Rechte und Pflichten an dessen überlebenden Ehegatten/in über. Darüber hinaus oder wenn der Nutzungsberechtigte unverheiratet ist, kann er zwei weitere Personen benennen auf die das Nutzungsrecht im Falle seines Todes übergeht. Dabei ist anzugeben nach welcher Reihenfolge das Nutzungsrecht übergehen soll. Das Nutzungsrecht endet sobald kein Berechtigter mehr vorhanden ist und die Ruhezeit der zuletzt beigesetzen Urne erfüllt wurde. Es geht dann an die Gemeinde Oberried über und es können keine weiteren Benennungen oder Rücknahmen mehr vorgenommen werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Antragstellung verliehen. Bei einem Sterbefall bzw. einer Beisetzung, entweder des Nutzungsberechtigten oder einer nach Absatz 2 benannten Person, verlängert sich die Nutzungszeit entsprechend automatisch, wenn die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 7) über die in Satz 1 genannte Nutzungszeit hinaus geht. Hierfür ist eine entsprechende Verlängerungsgebühr zu zahlen. Dadurch ergibt sich eine neue Nutzungszeit. Bei jeder weiteren Beisetzung wird entsprechend Satz 2 und 3 verfahren. Im Fall, dass nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Satz 1 noch keine Urnengrabstätte belegt ist, kann durch den Nutzungsberechtigten eine Verlängerung beantragt werden. Hierfür ist für die beantragten Verlängerungsjahre die jeweils gültige Verlängerungsgebühr zu zahlen. Insgesamt beträgt die Nutzungsrechtsdauer für den Familienbaum grundsätzlich jedoch längstens 100 Jahre.

§ 12 Gestaltungsvorschriften

(1) Der gewachsene, naturbelassene Bestattungswald am Ruheberg darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Pflegemaßnahmen und Neupflanzungen sind nur durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragten Dritten durchzuführen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist demnach nicht gestattet. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu ändern; ausgenommen sind Arbeiten durch die Gemeinde zur Sicherung und Entwicklung der zentralen Familienbäume, der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht und der Schädlingsbekämpfung.

(2) Im Wald und auf dem Waldboden dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
b) Aufbauten zu errichten,

c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
e) Anpflanzungen vorzunehmen, ausgenommen Ersatzpflanzungen durch die Gemeinde für zu Schaden gekommene Familienbäume.

Kränze und Grabschmuck können nach vorheriger Absprache bei Beisetzungen ausnahmsweise niedergelegt werden.

(3) Das Entfernen von Reisig, heruntergefallen Ästen und Unterholz ist erlaubt.

§ 13 Kennzeichnung der Urnengrabstätte

Alle für eine Bestattung vorgesehenen Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Nach der Beisetzung wird von der Gemeinde ein Schild mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Weitergehende Aufschriften der Namensschilder können vom Erwerber gebührenpflichtig und mit Zustimmung der Gemeinde selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Haftung allgemein

(1) Der Bestattungswald Ruheberg ist ein naturnaher Bergmischwald und keine Parkanlage. Der Bestattungswald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt daher im Rahmen des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg und auf eigene Gefahr. Ein Betreten des Bestattungswaldes bei Sturm uns sonstigen Gefahr bringenden Witterungsbedingungen (Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.

(2) Der Gemeinde Oberried obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bestattungsplätzen entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur

bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 15 Haftung für die Familienbäume

(1) Der Bestattungswald Ruheberg ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Familienbaum erkrankt oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden könnte. Die Gemeinde verpflichtet sich, gegebenenfalls geschädigte Äste zu entfernen, sofern eine Gefahr von ihnen ausgeht. Falls der Baum zerstört werden sollte oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Gemeinde einen neuen jungen Baum (Höhe max. 2m) unmittelbar neben dem ursprünglichen Baum. Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den dann aktuell vorhandenen Klimabedingungen und Belichtungsverhältnissen im Bestattungswald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Baum angebrachten Tafeln werden am neuen Baum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Baumes an einem geeigneten Objekt, z.B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Gemeinde sind ausgeschlossen.

(2) Für den Fall, dass am Familienbaum noch keine Urnengrabstelle belegt wurde, kann der Nutzungsberechtigte des Familienbaums ohne zusätzliche Kosten einen anderen Familienbaum wählen.

(3) Bei Neupflanzung eines Baumes wird auf Kosten der Gemeinde, falls der erste Baum nicht anwächst, ein neuer Baum der gleichen Art gepflanzt. Falls dieser wieder nicht anwächst, wird stattdessen, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten, eine andere ortstypische Baumart gewählt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

VI. Bestattungsgebühren

§ 17 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung des Bestattungswaldes und für Amtshandlungen

Für die Benutzung des Bestattungswaldes und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Bestattungswald werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Bestattungs- und Nutzungsrechtsgebühren sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungs- und Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Nutzungsrechtsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungsgebühren und die Nutzungsrechtsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 20 Verwaltungs-, Bestattungs- und Nutzungsrechtsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs-, Bestattungs- und Nutzungsrechtsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung der Gemeinde Oberried über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechen Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Sie enden mit dem Ablauf der jeweiligen Ruhezeit der Urneneinzelgrabstätte oder des Familienbaums.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2006 und die Änderungssatzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Oberried, den 03.11.2026

GEMEINDE OBERRIED

Klaus Vosberg
Bürgermeister


Anlage 1:
Übersichtsplan Ruheberg, ca. 36,38 ha
Flurstücke Nr. 37/1, 37/2 und Teilfläche Flurstück Nr. 37
Gemarkung Zastler

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gebührenverzeichnis

Anlage 2 zur Friedhofsatzung für den Bestattungswald Ruheberg der Gemeinde Oberried

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 02.11.2026 folgende Anlage 2 zur Friedhofssatzung für den Bestattungswald Ruheberg beschlossen:

1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Verwaltungsgebühr für die Beisetzung (je Bestattungsfall)	217,00 €
1.2 Auswahl eines Baumes (ohne anschließende Beisetzung)	118,00 €
1.3 Eintragung bzw. Erteilung oder Änderung eines Belegrechts	63,00 €
2. Bestattungsgebühren / Sonstige Bestattungsleistungen	
2.1 Gebühr für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabplatzauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung (je Bestattungsfall)	386,00 €
2.2 Gebühr für die Beisetzung von Ungeborenen, von Fehlgeburten und von Kindern bis zum Alter von sechs Jahren	386,00 €
2.3 Umbettungen von Urnen einschließlich Ausgraben und Wieder-Bestatten	198,00 €
2.4 Mehraufwand bei der Beisetzung von Urnen mit Übergröße	30,50 €
2.5 Weitergehende Beschriftung der Namensschilder	46,00 €
3. Grabnutzungsgebühren	
3.1 Einzelurnengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum (für die ersten 30 Jahre Nutzungsrecht)	249,00 €
3.2 Verlängerungsgebühr pro Jahr für das Nutzungsrecht an einer Einzelurnengrabstätte	8,30 €
3.3 Familienbaum für die Bestattung von bis zu 12 Urnen (für die ersten 30 Jahre Nutzungsrecht)	1.621,00 €
3.4 Verlängerungsgebühr pro Jahr für das Nutzungsrecht an einem Familienbaum	54,00 €

Die Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 03.11.2026

GEMEINDE OBERRIED

Klaus Vosberg
Bürgermeister

signiert
Weber, Christoph
03.11.2026
11:39:16 +01